

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 23

09.10.2024

2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Bestellung zum ehrenamtlichen Archivpfleger 251

Mietobergrenzen für Stadt und Landkreis Neumarkt i.d.OPf. 252

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) Max Bögl Stiftung & Co. KG; Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf Fl.-Nr. 1346, Gmkg. Sengenthal 253

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe für das Haushaltsjahr 2024 255

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 257

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 257

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises



BESTELLUNG

Gemäß Art. 5 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WFK), geändert mit Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521/523), sowie Nr. 4.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege vom 22. Januar 1992 (AllMBl. S. 139, KWMBI S. 73) bestelle ich hiermit im Einvernehmen mit dem Landkreis Neumarkt i.d.Opf.

Herrn Erwin März

für die Zeit vom 01.10.2024 bis zum 30.09.2029 zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Neumarkt i.d.Opf.

Seine Aufgabe ist es, unter Leitung des Staatsarchivs Amberg Gemeinden und deren Vereinigungen seines Zuständigkeitsbereichs in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archivgut betreffenden Entscheidungen zu beraten. Der Archivpfleger erhält einen Dienstausweis, der ihn für die Ausübung seiner Tätigkeit legitimiert.

Die Bestellung zum ehrenamtlichen Archivpfleger schließt keine Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter in sich.

München, den 26.08.2024

I.A.

Dr. Michael Unger
Ltd. Archivdirektor



**Angemessene Kosten der Unterkunft im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
ab 01.08.2024**

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. übernimmt im Rahmen des Sozialgesetzbuches – Zweites bzw. Zwölftes Buch - die angemessenen Kosten der Unterkunft in Stadt und Landkreis Neumarkt i.d.OPf. Zuständig sind die Sozialhilfeverwaltung sowie das Jobcenter des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Die Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten wurden ab 01.08.2024 neu festgesetzt. Sie beruhen auf der Erstellung eines sog. „Schlüssigen Konzeptes“ wie es von der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes gefordert wird.

Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. liegen folgende Mietkategorien bzw. Vergleichsräume vor:

- **Mietkategorie I/Vergleichsraum I:**
Stadt Neumarkt i.d.OPf.sowie die Gemeinden Sengenthal, Deining, Mühlhausen und Postbauer-Heng
- **Mietkategorie II/Vergleichsraum II:**
übriger Landkreis

Die Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten (angemessene Netto-Kaltmieten mit den Grenzwerten für kalte und warme Nebenkosten) werden lt. nachfolgender Tabelle festgesetzt:

Mietkategorie/Vergleichsraum I:

Haushaltsgröße	angemessene Wohnfläche max.	angemessene monatl. Nettokaltmiete max.	Grenzwert für kalte Nebenkosten	Grenzwert für warme Nebenkosten (Heizung incl. Warmwasser)
Alleinstehende	50 qm	460,00 €	120,00 €	110,00 €
2 Personen	65 qm	560,00 €	150,00 €	140,00 €
3 Personen	75 qm	650,00 €	170,00 €	160,00 €
4 Personen	90 qm	750,00 €	210,00 €	200,00 €
5 Personen	105 qm	850,00 €	240,00 €	230,00 €
jede weitere Person	+ 15 qm	Einzelfallentscheidung	Einzelfallentscheidung	Einzelfallentscheidung

Mietkategorie/Vergleichsraum II:

Haushaltsgröße	angemessene Wohnfläche max.	angemessene monatl. Nettokaltmiete max.	Grenzwert für kalte Nebenkosten	Grenzwert für warme Nebenkosten (Heizung incl. Warmwasser)
Alleinstehende	50 qm	440,00 €	120,00 €	110,00 €
2 Personen	65 qm	510,00 €	150,00 €	140,00 €
3 Personen	75 qm	590,00 €	170,00 €	160,00 €
4 Personen	90 qm	650,00 €	210,00 €	200,00 €
5 Personen	105 qm	740,00 €	240,00 €	230,00 €
jede weitere Person	+ 15 qm	Einzelfallentscheidung	Einzelfallentscheidung	Einzelfallentscheidung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Max Bögl Stiftung & Co. KG; Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf Fl.-Nr. 1346, Gmkg. Sengenthal

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 bis 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als untere Immissionsschutzbehörde hat der Fa. Max Bögl Stiftung & Co. KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal, mit Bescheid vom 26.09.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Bau einer Windkraftanlage, Typ Vestas V172, erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, da dies der Träger des Vorhabens beantragt hat (§ 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

1.1 Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Max Bögl Stiftung & Co. KG erhält nach näherer Bestimmung der Nr. 2 und unter den Inhalts- und Nebenbestimmungen der Nr. 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung zum Betrieb der o. g. Windkraftanlage.

1.2 Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) „Schlierferhaide“

Der Max Bögl Stiftung & Co. KG werden die folgenden erforderlichen Befreiungen von den Verboten der *Verordnung über das Wasserschutzgebiet Schlierferhaide der Brunnen III, IV und V im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Sengenthal-Deining* in der Zone W III B zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Windkraftanlage gewährt:

- Nr. 1.1 Aufschlüsse und Veränderungen der Erdoberfläche
- Nr. 1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen
- Nr. 1.4 Durchführung von Bohrungen
- Nr. 2.2 Errichtung von Anlagen nach § 62 WHG (Kühleinheit auf dem Maschinenhausdach)
- Nr. 2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (Anlieferung, Erstbefüllung und Tausch)
- Nr. 6.13 Rodung, Kahlschlag größer 5.000 m²

1.3 Ausnahmen von der AwSV

Der Max Bögl Stiftung & Co. KG werden folgende Ausnahmen von der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gewährt:

- Verzicht auf eine Rückhalteeinrichtung gem. § 18 AwSV beim Abfüllplatz zum Austausch von Betriebsmitteln
- Verzicht auf eine Rückhalteeinrichtung gem. § 18 AwSV bei der Kühleinheit auf dem Maschinenhausdach

1.4 Rodungserlaubnis

Die erforderliche Rodungserlaubnis wird durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt.

2. [in Bezug genommene Antragsunterlagen]

3. [Auflagen/Nebenbestimmungen]

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Auflagen zu den Rechtsbereichen Immissionsschutz, Bodenschutz/Abfallrecht, Baurecht, Brandschutz, Militärische Belange, Belange der Deutsche Bahn AG, Luftrecht, Naturschutz und Anlagensicherheit sowie Wasserwirtschaft verbunden.

4. Kostenentscheidung

4.1 Die Max Bögl Stiftung & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 29.913,84 € festgesetzt.

4.3 An Auslagen werden 158,00 € erhoben.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids und seiner Begründung kann vom 10.10.2024 bis 23.10.2024 auf der Internetseite des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (<https://www.landkreis-neumarkt.de/landkreis-neumarkt/landratsamt/ausschreibungen-bekanntmachungen/>) eingesehen werden.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., 01.10.2024
Im Auftrag

gez.

Mauerer

Oberregierungsrat

51-941

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Pettenhofener Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 20 ff der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.213.000 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.013.000 EUR

ab.

Das Gesamtvolumen beträgt 2.226.000 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2) Investitionskostenumlage

Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 220.000 EUR

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Lauterhofen, den 03.07.2024

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER PETTENHOFENER GRUPPE

gez.

Xaver Lang

Verbandsvorsitzender

55/170140/Wf/nei

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZvG)

**”Für Herrn Marcel Montnor
geb. 12.01.1969 in Amsterdam
zuletzt wohnhaft
Kleine Karekiet 29
1422 WJ Uithoorn
Niederlande**

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
ein Aberkennungsbescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 21.02.2024,
AZ: 55/170140/Wf/nei, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 01.10.2024
LANDRATSAMT

Dr. Scharl
Regierungsrätin

55/172482/Wf/nei

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZvG)

**”Für Herrn Milan Podhraczký
geb. 29.03.1997 in Mohacs
zuletzt wohnhaft
Paets van Troostwijkstraat 31
2522DK Gravenhage
Niederlande**

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
ein Aberkennungsbescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 08.04.2024,
AZ: 55/172482/Wf/nei, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 01.10.2024
LANDRATSAMT

Dr. Scharl
Regierungsrätin

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat

Amtsblatt Nr. 23 vom 09.10.2024